

Kuhn, Jana

Von: Noll, Heike <Heike.Noll@schulaemter.brandenburg.de>
Gesendet: Montag, 28. August 2023 16:06
An: Kullack, Sebastian
Cc: Kolkmann, Janina; Weiß, Babett; Kuhn, Jana
Betreff: Schulaufnahmeverfahren für das Schuljahr 2024/25
Anlagen: Auszüge Rechtsgrundlagen Schulaufnahmeverfahren BbgSchulG u.a.docx; 2024-25 Zeitplan Schulaufnahmeverfahren_final.docx

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Kategorien: Schulbezirkssatzung

Sehr geehrter Herr Kullack,
 in Vorbereitung des Schulaufnahmeverfahrens für Schuljahr 24/25 und in Auswertung der Verfahren für das aktuelle Schuljahr, bedarf es aus Sicht des Staatlichen Schulamtes einer grundsätzlichen Veränderung. Die Gründe dafür möchte ich Ihnen nachfolgend erörtern.

Die bisher praktizierte Form in Bezug auf Ihre Satzung zu den Schuleinzugsgebieten und der darin festgelegten Zuständigkeit zu einer der drei Grundschulen in Ihrer Gemeinde, schafft perspektivisch keine ausreichende Grundlage mehr, um den Rechtsgrundlagen in Bezug auf die Anwendung mehrerer Vorgaben, die im Zusammenhang mit der Schulaufnahme und der sich daraus ableitenden Schulorganisation stehen, zu entsprechen.

Grundlegend dafür ist, dass es unter Beachtung der im § 106 BbgSchulG verankerten Möglichkeit, dass Eltern Anträge auf den Besuch einer anderen, als der zuständigen Grundschule stellen können, es im Bearbeitungsprozess zu Entscheidungen unter Berücksichtigung von „... wichtigen Gründen...“ kommt, die im Ergebnis der Antragstellung nicht mit den Vorgaben anderer Rechtsgrundlagen zur Organisation des Schulbetriebs und der Klassenbildung (Grundschulverordnung, VV zur Grundschulverordnung, VV Unterrichtsorganisation) kompatibel sind.

Der Widerspruch/die Ambivalenz besteht darin, dass unter Beachtung der „...wichtigen Gründe...“ in Antragsverfahren Entscheidungen erfolgen müssen, die sich auf die von Ihnen als Schulträger vorgegebenen Anzahl der Klassen (Zweizügigkeit) an den drei Grundschulen und die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Klassen der Jahrgangsstufe 1 auswirken, sodass eine Überfrequentierung von Klassen an der einen Schule entstehen würde und an der anderen Schule die vorgegebene Bandbreite nicht ausgeschöpft wäre. Damit ist perspektivisch eine Ausgeglichenheit der Schülerzahl in den Klassen bei Schulaufnahme nicht gegeben.

Die Gewährleistung einer ausgeglichenen Klassenfrequenz an allen drei Grundschulen ist unter Beachtung folgender Sachverhalte und Rechtsgrundlagen einzuordnen:

- a) der Vorgabe einer Zweizügigkeit an den drei Grundschulen in Kleinmachnow durch den Schulträger ;
- b) Zuordnung der Schülerinnen und Schüler bei der Aufnahme entsprechend der Schulbezirkssatzung von Kleinmachnow für die zuständige Schule;
- c) Beachtung der Rechtsgrundlagen bei Anträgen auf Grundlage § 106 BbgSchulG (siehe Anhang);
- d) Beachtung der Rechtsgrundlagen in der Grundschulverordnung und der VV zur Grundschulverordnung (siehe Anhang);
- e) Beachtung der Rechtsgrundlagen zur Klassenbildung in der VV Unterrichtsorganisation (siehe Anhang);

Ein Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit einem Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule ist noch nicht abgeschlossen, sodass es hier durchaus zu einer rechtlichen Würdigung des Gerichts kommen kann, die wir, Schulträger und Schulamt, in der gemeinsamen Verantwortung vor dem Hintergrund unserer bisherigen Praxis im Zusammenhang mit Entscheidungen zur Schulaufnahme, so nicht gesehen haben. Das bezieht sich in erster Linie auf die Anerkennung von wichtigen Gründen im Gesamtprozess der Entscheidungen für alle Grundschulen in Kleinmachnow.

Aus Sicht des Staatlichen Schulamtes möchte ich um Ihre Prüfung bitten, ob Sie ab dem Schuljahr 2024/25 als Schulträger für das Schulanmeldeverfahren die Möglichkeit der deckungsgleichen Schulbezirke einführen, um eine Rechtsgrundlage zu nutzen, die Sicherheit für alle Beteiligten im Entscheidungsprozess in Bezug auf die Organisation des Schulbetriebs an Ihren Grundschulen bietet, und eine Klassenbildung mit ausgeglichener Schülerzahl an den Schulen ermöglicht.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn wir unter Beachtung des von mir beschriebenen Sachverhalts zeitnah ins Gespräch kommen.

Auszüge aus den Rechtsgrundlagen im BbgSchulG, der Grundschulverordnung, der VV zur Grundschulverordnung und der VV Unterrichtsorganisation, die den Bezug zum Schulaufnahmeverfahren und zur Klassenbildung herstellen, habe ich Ihnen im Anhang zusammengestellt.

Gleichzeitig möchte ich Sie über den Zeitplan des Schulaufnahmeverfahrens für die Bearbeitung im Staatlichen Schulamt informieren.

Die Schulleitungen an den drei Grundschulschulen werde ich über mein Schreiben ebenfalls in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Noll

Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel

E-Mail: heike.noll@schulaemter.brandenburg.de

Tel. 03381/397483

Fax: 03381/297444

Auszüge aus den Rechtsgrundlagen des BbgSchulG's, der Grundschulverordnung, der VV zur Grundschulverordnung und der VV Unterrichtsorganisation, die den Bezug zum Schulaufnahmeverfahren und der Klassenbildung

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002
(GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78)

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023
(GVBl.I/23, [Nr. 14], S.5)

§ 106

Schulbezirk

(1) Für jede Grundschule und für jeden Bildungsgang, in dem die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, wird unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist. Die Regelungen über die freie Schulwahl in § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 8a Satz 6 bleiben unberührt.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß den §§ 100 und 101 ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen. Schulbezirke können sich überschneiden oder deckungsgleich sein. Wenn sich Schulbezirke überschneiden wird auch geregelt, welche öffentliche Stelle für Schulpflichtige aus dem Überschneidungsgebiet die zuständige Schule bestimmt. Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Absatz 4 Satz 3.

(3) Wird eine Schule an mehreren Standorten geführt, so kann für jeden Standort ein eigener Schulbezirk festgelegt werden.

(4) Grundschülerinnen und Grundschüler sowie Berufsschulpflichtige besuchen die für die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schule. Wer sich in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis befindet oder an einer Arbeitsförderungsmaßnahme nach Bundesrecht oder einer Maßnahme der Jugendhilfe teilnimmt, besucht das für die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte zuständige Oberstufenzentrum. Das staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Schule gestatten, insbesondere wenn

1. die zuständige Schule nur unter Schwierigkeiten erreicht werden kann,
2. dies die Wahrnehmung des Berufsausbildungsverhältnisses erleichtern würde,
3. pädagogische Gründe hierfür sprechen oder
4. soziale Gründe vorliegen

und die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist. Das staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der anderen Schule nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.

(5) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 erlässt

1. der Schulträger gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 durch Satzung,

Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV)

§ 4

Anmeldung, Aufnahme

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich bekannt gemachten Anmeldezeitraumes bei der örtlich zuständigen Schule an. Bei der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen.

(2) Soweit Schulbezirke deckungsgleich sind, können die Eltern unter den Schulen, in deren Schulbezirk sich die elterliche Wohnung befindet, eine Schule wählen. An der gewählten Schule melden sie ihr schulpflichtiges Kind an. Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Schulpflichtige Kinder gemäß § 37 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind Kindern gemäß § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes gleichgestellt.

(3) Ein wichtiger Grund gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes liegt vor, wenn

1. ein mehr als einmaliger Schulwechsel vermieden werden soll,
2. nur die gewünschte Schule Religionsunterricht oder humanistischen Lebenskundeunterricht anbietet,
3. ein erweitertes Begegnungssprachenangebot oder eine andere erste Fremdsprache als Englisch angeboten wird,
4. der Wunsch zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an einem Schulversuch vorliegt oder
5. eine Schule mit Profilbildung für die Förderung im Leistungssport besucht werden soll und vom Landessportbund die sportliche Eignung festgestellt wurde.

Im Einzelfall kann ein wichtiger Grund vorliegen, wenn insbesondere

1. die Betreuung durch Dritte notwendig ist,
2. die Teilnahme an Angeboten im außerschulischen Bereich, die im Tagesablauf der Schülerin oder des Schülers und für deren oder dessen individuellen Bildungsweg bestimmend sind, ermöglicht werden soll,
3. durch die Nähe der Arbeitsstelle der Eltern die elterliche Betreuung erheblich erleichtert wird oder
4. Geschwisterkinder bereits die nicht zuständige Schule besuchen.

(4) Sofern Eltern ihre Kinder an einer Ersatzschule anmelden, entbindet sie das nicht von der Verpflichtung gemäß Absatz 1. Sie informieren darüber unverzüglich die örtlich zuständige Schule. Über die Aufnahme in die Ersatzschule unterrichten die Eltern die örtlich zuständige Schule bis zum 30. April des Jahres der Einschulung.

VV zur Grundschulverordnung

5 - Zu § 4 Abs. 2 GV - Aufnahme in Grundschulen außerhalb des festgelegten Schulbezirks

(1) Eltern können einen Antrag (Anlage 1) beim zuständigen staatlichen Schulamt auf Besuch einer Grundschule außerhalb des festgelegten Schulbezirks für ihr Kind stellen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch Nachweise darzulegen. Gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes kann das staatliche Schulamt aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten. Das staatliche Schulamt entscheidet dabei, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Zu beachten ist, dass die Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schule nicht erschöpft sein darf. Liegt ein wichtiger Grund vor, wägt das staatliche Schulamt das öffentliche Interesse gegenüber dem Individualinteresse ab. Das öffentliche Interesse kann insbesondere überwiegen, wenn es um den notwendigen Erhalt des Schulstandortes geht, möglichst ausgeglichene Klassenfrequenzen erreicht oder die Bandbreiten eingehalten werden sollen. Das Individualinteresse

umfasst den Besuch einer anderen Schule aufgrund der vorgebrachten individuellen Gründe zum Wohl des Kindes.

(2) Ist bei deckungsgleichen Schulbezirken eine bestimmte Grundschule übernachgefragt, entscheidet sich die Aufnahme des Kindes an dieser Schule in der Regel danach, ob die Wohnung der Eltern sich in dem Einzugsbereich der übernachgefragten Schule befindet. Sind darüber hinaus freie Plätze vorhanden, entscheidet neben der Nähe zur Wohnung der andere wichtige Grund zur Aufnahme.

(3) Wichtige Gründe, die für die Aufnahme bei übernachgefragten Schulen gemäß Absatz 2 oder bei dem Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule gemäß Absatz 1 herangezogen werden können, sind insbesondere

- a. ein mehr als einmaliger Schulwechsel soll vermieden werden,
- b. nur die gewünschte Schule bietet Religionsunterricht oder humanistischen Lebenskundeunterricht an,
- c. eine andere Begegnungssprache oder erste Fremdsprache als Englisch wird angeboten oder
- d. der Wunsch zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an einem Schulversuch.

Wichtige Gründe können auch die notwendige Betreuung durch Dritte, Angebote im außerschulischen Bereich, die im Tagesablauf der Schülerin oder des Schülers und für deren oder dessen individuellen Bildungsweg bestimmend sind, die Nähe der Arbeitsstelle der Eltern sowie der Besuch der Geschwisterkinder an einer bestimmten (nicht zuständigen) Schule, wenn eine angemessene Betreuung am Ort der zuständigen Schule nicht abgesichert werden kann, sein.

(4) Nach einem Umzug des Kindes soll der Besuch der bisherigen Grundschule weiter gestattet werden, sofern die Eltern das wünschen.

(5) Lehnt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Schulleiterin oder der Schulleiter der gewählten Schule die Aufnahme ab, wird diese Entscheidung den Eltern schriftlich mitgeteilt. Die Anmeldeunterlagen werden an die Eltern zurückgeschickt. Zusammen mit dem Ablehnungsbescheid wird den Eltern eine Übersicht der Schulen mit noch freien Kapazitäten übersandt mit dem Hinweis, dass sie ihr Kind innerhalb einer vom Schulträger festzusetzenden Frist an einer dieser Schulen anmelden müssen. Die Eltern können erneut frei wählen, an welcher dieser Schulen sie ihr Kind anmelden wollen.

VV Unterrichtsorganisation

1 - Grundsätze

(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Unterrichtsorganisation der Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Sie sind Planungsgrundlage für die staatlichen Schulämter und Orientierungshilfe für die Schulen bei der Organisation des Unterrichts.

(2) Alle an der Unterrichtsorganisation Beteiligten sind verpflichtet, die Ermessensspielräume verantwortungsvoll zu nutzen und auf einen effektiven und effizienten Personaleinsatz insbesondere bei der Klassenbildung hinzuwirken.

5 - Grundsätze für die Klassenbildung

(1) Bei der Einrichtung von Klassen in den Jahrgangsstufen 1 und 7 und in den Einrichtungen des zweiten Bildungswegs zu Beginn des jeweils ersten Semesters durch die Schulleiterinnen und Schulleiter gilt der jeweilige Frequenzrichtwert gemäß Anlage 1. Dieser soll nicht unterschritten werden. Eine Unterschreitung des Frequenzrichtwertes im Durchschnitt der Klassen einer Jahrgangsstufe einer Schule bedarf der Zustimmung durch das staatliche Schulamt. Die Erteilung der Zustimmung ist nur dann zulässig, wenn stellenwirtschaftliche und schulentwicklungsplanerische Belange nicht entgegenstehen.

(2) Für die Fortführung bestehender Klassen gilt die Bandbreite gemäß Anlage 1. Die Bandbreite wird durch den oberen und den unteren Wert bestimmt.

(3) Eine Klassenbildung außerhalb der Bandbreite ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes zulässig. Einer Unterschreitung des unteren Wertes soll nicht zugestimmt werden, wenn der Schulbesuch in zumutbarer Entfernung gewährleistet ist oder wenn die Unterschreitung in mehr als zwei Jahrgangsstufen zu erwarten ist. Für Klassen an Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ soll einer Unterschreitung des unteren Wertes nicht zugestimmt werden, wenn der Schulbesuch in einer Förderklasse in einer Schwerpunktschule in zumutbarer Entfernung möglich ist. Der obere Wert darf überschritten werden, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht, die sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind und dem keine andere Bestimmung entgegensteht.

11 - Unterrichtsorganisation sonderpädagogische Förderung

1) Für neu einzurichtende Klassen mit gemeinsamem Unterricht soll eine Klassenfrequenz von 25 nicht überschritten werden.